



## **Bekanntmachung**

### **zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**

Seit dem 01. November 2015 ist das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten und ersetzt das bisher geltende Bayerische Meldegesetz (MeldeG). Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Die nach bisherigem Meldegesetz (MeldeG) bereits eingetragenen, schutzumfanggleichen Übermittlungssperren bleiben bestehen, so dass in diesem Fall kein Handlungsbedarf besteht.

Es gibt folgende Widerspruchsmöglichkeiten:

1. **Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG)**

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

2. **Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)**

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.

Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

3. **Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)**

Mandatsträgern, Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer

Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

4. **Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)**

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

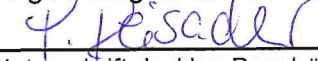
Der Antrag ist schriftlich bei der Meldebehörde der Gemeinde Eching, Bürgerbüro, Bürgerplatz 1, 85386 Eching oder online ([https://www.buergerservice-portal.de/bayern/eching/bsp\\_ewo\\_uebermittlungssperren#/\) einzureichen.](https://www.buergerservice-portal.de/bayern/eching/bsp_ewo_uebermittlungssperren#/)

Der Antrag kann formlos erfolgen und eine Angabe von Gründen ist hierbei jeweils nicht erforderlich.



Sebastian Thaler  
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 30.04.2026

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Beschäftigten

Abgenommen am: 29.07.2026

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Beschäftigten